

QUALIFIZIERUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Richtlinien zur Vergabe des Zertifikats
„Qualifizierte Kindertagespflegeperson“

Stand: JUNI 2012



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.
Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69

Telefax: 030 / 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

Internet: <http://www.bvkt.de>

Redaktion: Doreen Goszczyński, Astrid Sult, Dieter Gerber
Klaus-Dieter Zühlke, Dr. Eveline Gersonowicz

Inhalt

Vorwort	Seite 04
1. Grundsätze der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen	Seite 05
2. Inhalte der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung	Seite 07
3. Richtlinien zur Anerkennung der Bildungsträger	Seite 10
4. Themenspektrum des DJI Curriculums	Seite 11
5. Anlagen	Seite 13
5.1. Vereinbarung zwischen dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und dem Bildungsträger zur Zertifikatsvergabe nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.	Seite 14
5.2. Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Bildungsträger (Muster)	Seite 16
5.3. Honorarvertrag (Muster)	Seite 18
5.4. Kostenarten für eine Qualifizierung	Seite 20
5.5. Prüfungsprotokoll	Seite 21
5.6. Arten von Lernkontrollen und Leistungsnachweisen	Seite 22

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die redaktionell überarbeitete Qualifizierungs- und Prüfungsordnung vorzulegen.

Im Rahmen des vom Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten qualitativen und quantitativen Ausbaus von Kindertagesbetreuung für unter dreijährige Kinder bis 2013 und dem damit verbundenen „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ haben sich positive und weitreichende Dynamiken und Entwicklungen in der Landschaft der Kindertagespflege bundesweit und auf Länderebene ergeben.

Zur Sicherstellung der Qualität der Kindertagespflege leistet der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. durch die Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ einen Beitrag.

Durch die Herausgabe des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sind weit reichende Impulse gesetzt worden, die damit verbundene Vereinheitlichung der Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtsstunden als Grundlage für die Tätigkeit ist auf den Weg gebracht worden und wird in vielen Bundesländern umgesetzt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für die Kindertagespflege erarbeitet das DJI zurzeit ein kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch. Hieran soll sich zukünftig die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes anschließen. Dieser Prozess wird voraussichtlich Ende 2014 abgeschlossen sein und wird durch das Projekt des Bundesverbandes „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Grundqualifizierung in der Kindertagespflege“ begleitet.

Bis zum Abschluss der beiden Projekte, legen wir Ihnen die redaktionell überarbeitete Fassung der bisherigen Qualifizierungs- und Prüfungsordnung vor. Sie beinhaltet Richtlinien zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Als Grundsatz für die qualitativ hochwertige Gestaltung der Betreuung in Kindertagespflege gilt auch weiterhin, dass Fachberatung, Fachvermittlung, Praxisbegleitung und Qualifizierung durch einschlägige Fachkräfte der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gewährleistet wird. Die qualifizierte und engagierte Arbeit der Bildungsträger leistet dabei eine wesentliche Grundlage für die jetzige und künftige Neugestaltung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung.

Die Umsetzung der methodisch-didaktischen Feinplanung der Grundqualifizierung liegt nach wie vor in den Händen der Bildungsträger, auf der Basis des Themenspektrums des DJI-Curriculums. Sichergestellt wird damit, dass sowohl bewährte Formen und Inhalte der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse Berücksichtigung finden.

Ihr Bundesverband für Kindertagespflege

1. Grundsätze der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen

Allgemeines

Die Umsetzung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung und die Qualifizierungsangebote der Bildungsträger ermöglichen interessierten Frauen und Männern eine bundesweit einheitliche Qualifizierung als Kindertagespflegeperson.

Ihnen werden Kompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsprozesse und zur Förderung der Kinder in Kindertagespflege vermittelt.

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ist ein Beitrag zum qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung in Kindertagespflege.

Die Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ dokumentiert einen erfolgreichen Qualifizierungsabschluss.

Ausgangssituation

Als Grundsatz für die qualitativ hochwertige Gestaltung der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagespflege gilt, dass

- Fachberatung
- Fachvermittlung
- Praxisbegleitung und
- Qualifizierung

in Vernetzung vor Ort durch Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe in guter Qualität gewährleistet wird.

Ziele

- Eine gute Basisqualifizierung für die anspruchsvolle Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen sicher zu stellen
- Die berufliche Identität der Kindertagespflegepersonen zu fördern
- Voraussetzungen und Motivation für weitere Qualifizierungen herzustellen

Träger von Qualifizierungsmaßnahmen

- Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Qualifizierungsanbieter / Bildungsträger

Verpflichtung der vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. anerkannten Bildungsträger

(im folgenden Bildungsträger genannt)

Die Bildungsträger verpflichten sich zur:

- Umsetzung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung
- Einhaltung der vorgegebenen Bestimmungen.

Kooperationsbereitschaft

Bildungsträger erklären sich bereit, Partner im Verbundsystem der Kindertagespflege zu suchen. Kompetente Partner können Träger der freien Jugendhilfe oder Jugendämter sein.

Kooperationsvereinbarung

Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Bildungsträger und der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ermöglicht die Abstimmung von gemeinsamen Zielen und Verantwortungsbereichen der Träger.

Anwendungsbestimmungen

Die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. regelt die Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegepersonen“.

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbeschreibungen der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Die beruflichen Chancen von Frauen und Männern unterscheiden sich immer noch im Bereich des öffentlichen und privaten Lebens. Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und die Bildungsträger setzen sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern für deren berufliche Gleichstellung auf allen gesellschaftlichen Ebenen ein (Gender Mainstreaming).

Voraussetzungen

Die Bildungsträger regeln die Zulassung der einzelnen Teilnehmer/innen zur Qualifizierung in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Fachdienststellen der öffentlichen und freien Träger.

Kriterien für die Erteilung des Zertifikates vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Die Teilnehmer/innen müssen volljährig sein.

Für die Erteilung des Zertifikats ist mindestens ein Abschlusszeugnis der Hauptschule oder eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses in beglaubigter Form vorzulegen.

Die Teilnehmer/innen verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und können sie schriftlich und verbal im Sinne des Bildungsauftrages (§ 22 SGB VIII) anwenden.¹

Ein Nachweis über die Teilnahme am „Erste-Hilfe-Kurs bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter“ mit mindestens 8 Unterrichtsstunden ist vorzulegen, unter Beachtung der landesrechtlichen bzw. kommunalen örtlich üblichen Bestimmungen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Vorlage eines Prüfungsprotolles durch den Bildungsträger.

¹ Vergleichbar Sprachabschluss B2: das heißt: kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

2. Inhalte der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung

1. Rahmenbedingungen

§ 1 Umfang der Qualifizierung

- (1) Die Qualifizierung zur Vergabe des Zertifikates umfasst insgesamt 160 Unterrichtsstunden zuzüglich der Prüfungszeiten.
- (2) Eine Unterrichtsstunde / Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- (3) Die Teilnehmer/innen dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtzeit des Unterrichtes fehlen.
- (4) Teilnehmer/innen mit pädagogischer Berufsausbildung und vergleichbaren Ausbildungs- und Studienberufen kann eine verkürzte Qualifizierung im Umfang von mindestens 60 Unterrichtsstunden¹ auf der Grundlage der „DJI-Empfehlung für eine verkürzte Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte“ ermöglicht werden.²

§ 2 Themenspektrum des DJI- Curriculums

- (1) Die Themenbereiche sind in Kapitel 4 aufgeführt.
- (2) Sie sind verbindlicher Bestandteil der Qualifizierung nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Inhalte des Themenspektrums sollen aufeinander abgestimmt sein, um eine ausgewogene Verbindung zwischen Theorie und Praxis zu ermöglichen. Die einzelnen Lernbereiche können aus fachlichen Gründen variieren oder angepasst bzw. ergänzt werden.
- (4) Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind bei der Wahl der Themenbereiche zu berücksichtigen.

2. Prüfungsbedingungen

§ 3 Zwischenauswertung und vorzeitige Beendigung der Qualifizierung

- (1) Eine Zwischenauswertung ist in Form eines Leistungsnachweises durchzuführen.
- (2) Der Bildungsträger legt die Form der Zwischenauswertung fest.
- (3) Mit der Zwischenauswertung wird den Teilnehmer/innen die Möglichkeit gegeben, eine Reflexion über ihren bisherigen Bildungsprozess im Hinblick auf ihr zukünftiges Aufgabenfeld vorzunehmen und für sich zu klären, ob eine berufliche Tätigkeit in der Kindertagespflege auch weiterhin in Betracht kommt.
- (4) Stellt der Bildungsträger bei einer/einem Teilnehmer/in während der Qualifizierung fest, dass es aufgrund persönlicher oder pädagogischer Gründe nicht ratsam ist, die Qualifizierung fortzusetzen, so kann er mit einer mündlichen und schriftlichen Begründung gegenüber der Teilnehmer/in von der Beantragung eines Zertifikats absehen. Im Zweifelsfall können sich die Teilnehmer/innen an den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. wenden.

§ 4 Prüfung

- (1) Zur Erteilung des Zertifikats sind zwei Prüfungen zu absolvieren.
- (2) Die Prüfungsteile bestehen aus
 - a) dem Leistungsnachweis und
 - b) dem Kolloquium.
- (3) Umfang und Art des Leistungsnachweises legt der Bildungsträger fest.³
- (4) Zur Vergabe des Zertifikats sind beide Prüfungsteile zu bestehen.

1 60 UE: derzeit gültige Festlegung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. / 80 UE Empfehlung des DJI

2 www.dji.de Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen¹ auf der Grundlage des DJI-Curriculums (oder vergleichbaren Lehrplänen)

3 Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. erarbeitet zurzeit Kriterien für Art und Umfang des Leistungsnachweises

(5) Jeder Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

§ 5 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist ein mündliches Fachgespräch.

(2) Es kann als Einzelgespräch oder in einer Teilnehmer/innengruppe von drei Personen durchgeführt werden.

(3) In einem Einzelgespräch beträgt die Prüfungszeit 15 bis 30 Minuten. Es sind aus drei Themenbereichen Fragen zu stellen.

(4) In einem Gruppengespräch beträgt die Prüfungszeit 45 bis 60 Minuten. Aus mindestens sechs Lernfeldern sind Fragen zu thematisieren.

§ 6 Zusammensetzung der Kolloquiumskommission

(1) Die Kolloquiumskommission soll aus mindestens drei Personen bestehen.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

a) den Kursdozent/inn/en

b) aus einem/einer Vertreter/in des Kooperationspartners und

c) mindestens einer weiteren einschlägig qualifizierten Fachkraft.

(3) Den Vorsitz der Kommission übernimmt der Bildungsträger.

§ 7 Prüfungsbewertung

(1) Über den Leistungsnachweis und das Gespräch im Kolloquium ist ein Prüfungsprotokoll zu verfassen.

(2) Das Protokoll dient als Nachweis und ist Bestandteil der Zertifikatsvergabe. Es beinhaltet die Bewertung des Leistungsnachweises und des Gespräches im Kolloquium.

(3) Die Bewertung der Leistung erfolgt durch „bestanden“ / „nicht bestanden“.

(4) Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. stellt den Bildungsträgern das Formular des Prüfungsprotokolls zur Verfügung (siehe Anlage 5.5).

§ 8 Anerkennungsverfahren zur nachträglichen Zertifikatsvergabe

(1) Zur nachträglichen Erteilung eines Zertifikats sind die formalen Kriterien der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung zu erfüllen. Zusätzlich ist der Nachweis der Geeignetheit nach § 43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis) zu erbringen.

(2) Bescheinigungen über die Absolvierung gleichwertiger Lernbereiche des Themenspektrums sowie die Absolvierung von Unterrichtseinheiten (UE) entsprechend §§ 1 und 2 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung werden im vollen Umfang angerechnet.

(3) Nicht nachgewiesene Lernbereiche des Themenspektrums müssen entsprechend §§ 1 und 2 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung im vollen Umfang nachgeholt werden.

(4) Sind die Bescheinigungen des Themenspektrums des § 2 im Umfang von 160 UE bzw. mindestens 60 UE älter als drei Jahre, sind ergänzend 30 UE entsprechend den Inhalten des DJI-Curriculums zu absolvieren.

§ 9 Erteilung des Zertifikats

Zur Erteilung des Zertifikats reicht der Bildungsträger dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. folgende Nachweise ein:

(1) Prüfungsprotokoll

(2) Nachweis eines beglaubigten Abschlusszeugnisses der Hauptschule oder eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses.

(2a) Bei Zeugnissen nicht deutscher Herkunft, eine Beglaubigung darüber, dass die vorgelegten Bildungsabschlüsse mit bundesdeutschen Bildungsabschlüssen vergleichbar sind. Diese Gleichwertigkeitsfeststellung ist von einer

anerkannten Behörde⁴ durchzuführen und zu beglaubigen.

(3) Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder“, nicht älter als 2 Jahre und mindestens im Umfang von 8 UE.

§ 10 Zertifikatsvergabe

(1) Nach bestandener Prüfung erstellt der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ein Zertifikat und übersendet es an den Bildungsträger zur Weiterleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. wurde im Juni 2012 redaktionell überarbeitet.

⁴ z.B. Schulamt, Kultusministerium, IHK, Handwerkskammer

3. Richtlinien zur Anerkennung der Bildungsträger

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) Zugelassen werden:

- Qualifizierungsanbieter / Bildungsträger
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Glaubensgemeinschaften und Sekten oder juristische Personen, die nicht die demokratische Grundordnung anerkennen, erhalten keine Zulassung für die Durchführung der Qualifizierung nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung.

§ 2 Verpflichtung der Bildungsträger

Die Bildungsträger verpflichten sich, die Qualifizierung zur Zertifizierung von Kindertagespflegepersonen gemäß der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung durchzuführen.

§ 3 Kooperationsvereinbarung

(1) Fachberatung und -vermittlung sowie die Praxisbegleitung sind integrierte Bestandteile der Kindertagespflege. Bildungsträger und Fachberatungsstellen sollen kooperativ zusammenarbeiten. Kompetente Partner der Bildungsträger sind Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern wird über eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 4 Anerkennung und Vereinbarung

(1) Die Bildungsträger stellen beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. einen formlosen Antrag.

(2) Zwischen dem Bildungsträger und dem Bundesverband für Kindertagespflege e. V. wird eine Vereinbarung¹ zur Durchführung einer Qualifizierung auf der Grundlage der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung abgeschlossen.

(3) Mit dem formlosen Antrag sind einzureichen:

- Satzung des Vereins, Vereinsregisterauszug bzw. Gesellschaftervertrag, Handelsregisterauszug
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Selbstdarstellung der Organisation
- Schriftliche Bestätigung der Zusammenarbeit mit dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt)
- Erklärung des Bildungsträgers darüber, dass ihm ein schriftlicher Nachweis über die berufliche Qualifikation und den Erfahrungshintergrund der eingesetzten Dozent/innen zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen vorliegt. (Zeugnisse, Lebenslauf etc.)
- Vorlage eines Überblicks zur Durchführung des Kurses (Inhalte, Zeiten, Dozent/innen), um die Umsetzung des Themenspektrums aus dem DJI-Curriculum nachzuweisen
- Bei Nachweis des „Gütesiegels für Bildungsträger“² sind keine weiteren Unterlagen außer einer Selbstdarstellung des Bildungsträgers einzureichen.

(4) Der Bildungsträger kann für Maßnahmen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung werben.

§ 5 Verwaltungsgebühr

(1) Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. erhebt für die Bearbeitung der Vergabe eines Zertifikats eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Bildungsträger werden über die Höhe der Bearbeitungsgebühr informiert.

(3) Die Gebühr ist pro Teilnehmer/in zu entrichten.

¹ siehe Anlage 5.1

² www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege

4. Themenspektrum des DJI Curriculums

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) als zentrales sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene empfiehlt mit dem Curriculum für die Kindertagespflege das bisher erfolgreichste Ausbildungsprogramm für Kindertagespflegepersonen, welches ein wichtiges Element bundesweiter Qualitätsstandards in der Kindertagespflege ist. Das Curriculum gibt Informationen, Ratschläge und Handlungsempfehlungen, die Kindertagespflegepersonen für den Umgang mit Kindern brauchen. Das in der aktuellen Fassung von 2008 vorliegende Curriculum enthält bewährte Konzepte und eine an der Tätigkeit orientierte Struktur.

Das Themenspektrum des Curriculums gliedert sich in insgesamt 160 Unterrichtsstunden. 30 Stunden umfassen die Einführungsphase und 130 Stunden die Vertiefungsphase.

Einführungsphase

Kindertagespflege – die Perspektive der Tagesmutter

- Erwartungen an die Kindertagespflege und Motivationsklärung.
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege (1).
- Aufgaben und Alltag der Tagesmutter.

Kindertagespflege – die Perspektive der Kinder

- Das Kind in zwei Familien.
- Gestaltung der Eingewöhnungsphase.

Kindertagespflege – die Perspektive der Eltern

- Erstkontakt mit den Eltern.
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege (2).
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege (3).
- Zwischenbilanz: Wo stehe ich? Was brauche ich?

Vertiefungsphase

Förderung von Kindern

- Im Dialog mit Säuglingen und Kleinkindern.

Entwicklung von Kindern / Kinder beobachten und wahrnehmen

- Eine gute Entwicklung – Was gehört dazu?
- Kinder im Tagespflegealltag wahrnehmen. Bildung beobachten und dokumentieren.
- Kinder sind verschieden – ihr Recht auf Anerkennung ist gleich. Ansätze zum Umgang mit individuellen, geschlechtsspezifischen und kulturellen Unterschieden.

Betreuung von Kindern

- Sicherheit drinnen und draußen – über den Umgang mit Gefahrenquellen.
- Gesund leben in der Kindertagespflege.
- Ernährung in der Kindertagespflege: Was gibt´s zu essen und zu trinken?

Erziehung in der Kindertagespflege

- Wie erziehe ich – wie wurde ich erzogen? (Tagesseminar)
- Die Beziehung zum Tageskind positiv gestalten. (Tagesseminar)
- Bevor der Kragen platzt.
- Die Würde des Kindes ist unantastbar. Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung.
- Schwierige Erziehungssituationen in der Kindertagespflege.
- Prävention von sexuellem Missbrauch – Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Tagespflege. (Tagesseminar)

Bildung in der Kindertagespflege

- Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege.
- Bildungsthemen und Bildungspläne.
- Kontakt und soziale Beziehungen im Spiel.
- Spielorte und Entwicklungsräume.
- Im Alltag spielerisch das Kind fördern – Spielmaterial, Spiele für und mit Kindern.
- Kinder brauchen Bücher.
- Kinder und Medien.

Besondere Herausforderungen in der Kindertagespflege

- Tageskinder – eigene Kinder: Wie komme ich damit zurecht?
- Kinder fördern – Haushalt managen: Wie lässt sich das vereinbaren?
- Abschied von Tageskindern – Was bedeutet das für Tagesmütter?

Kooperation und Kommunikation zwischen Tagesmutter und Eltern

- Erziehungspartnerschaft in der Kindertagespflege.
- Kooperation zwischen Nähe und Distanz.
- Mutterrollen in der Kindertagespflege.
- Kommunikation in der Kindertagespflege: Zuhören mit offenen Ohren.
- Kommunikation in der Kindertagespflege: Wie sag´ ich´s?
- Nicht nur zwischen Tür und Angel: Gespräche mit Eltern.
- Kreativer und konstruktiver Umgang mit Konflikten. (Tagesseminar)
- Schweigepflicht in der Kindertagespflege.

Arbeitsbedingungen der Tagesmutter

- Beruf Tagesmutter.
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen in der Kindertagespflege (4).
- Vernetzung und Kooperation.
- Aus welchen Quellen schöpfe ich?

Reflektion

- Halbzeitbilanz / Kursreflektion.
- Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.
- Abschlussabend: Rückschau und Ausblick.

5. Anlagen

5.1. Vereinbarung zwischen dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und dem Bildungsträger zur Zertifikatsvergabe nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.

5.2. Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Bildungsträger (Muster)

5.3. Honorarvertrag (Muster)

5.4. Kostenarten für eine Qualifizierung

5.5. Prüfungsprotokoll

5.6. Arten von Lernkontrollen und Leistungsnachweisen

Vereinbarung zwischen dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und dem Bildungsträger zur Zertifikatsvergabe nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. (Muster)

Die Vereinbarung regelt in gegenseitiger Akzeptanz die Umsetzung und Verantwortungsbereiche der Bildungsträger.

Zwischen dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Baumschulenstr. 74, 12437 Berlin

und dem

Bildungsträger, vertreten durch

Name und Anschrift der Organisation

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Grundlage der Vereinbarung ist die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. in der geltenden Fassung.

§ 2 Verpflichtung

- (1) Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und der Bildungsträger vereinbaren eine Zusammenarbeit nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung auf der Grundlage des DJI-Curriculums in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Der Bildungsträger richtet seine Qualifizierung nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung aus.
- (3) Der Bildungsträger entscheidet über die Zulassung der Teilnehmer/innen an einer Qualifizierungsmaßnahme.
- (4) Der Bildungsträger erklärt seine Bereitschaft, mit der Fachberatung und -vermittlung vor Ort zu kooperieren.¹

§ 3 Nachweis über Trägereigenschaft

- (1) Der Bildungsträger reicht eine schriftliche Darstellung seiner Rechtsform ein (Satzung, Vereinsregisterauszug, Gesellschaftervertrag usw.).
- (2) Der Bildungsträger benennt eine Ansprechperson.

§ 4 Eigenständigkeit

- (1) Der Bildungsträger führt Qualifizierungsmaßnahmen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung und nach dem DJI-Curriculum im Umfang von 160 UE eigenständig durch.

§ 5 Zertifikatsverfahren

- (1) Der Bildungsträger reicht die erforderlichen Bescheinigungen und Leistungsnachweise sowie die persönlichen Daten der Teilnehmer/innen zur Ausstellung der Zertifikate dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ein.

¹ z.B. Kooperationsvereinbarung

(2) Der Bildungsträger überweist nach Ausfertigung der Zertifikate die Verwaltungsgebühr an den Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

§ 6 Werbung

(1) Der Bildungsträger kann mit dem Namen und dem Logo des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. für die Qualifizierung werben.

(2) Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. stellt kostenlos sein Logo als Datei zur Verfügung.

§ 7 Auswertung

(1) Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. lädt die Bildungsträger zum regelmäßigen Fachaustausch über die Handhabung und Weiterentwicklung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung ein.

(2) Der Bildungsträger beteiligt sich an Auswertungsverfahren (Statistik usw.).

§ 8 Aufhebung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung kann jederzeit beidseitig durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe aufgehoben werden.

(2) Mit der Aufhebung der Vereinbarung bestehen keine weiteren Verpflichtungen.

§ 9 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, den Datenschutz einzuhalten.

§ 10 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, die auf einem gesonderten Beiblatt (Bestandteil der Vereinbarung) im Einzelnen zu erläutern sind.

Berlin, den

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Bildungsträger

Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Bildungsträger

Zwischen dem

Verein/Jugendamt – vertreten durch – Funktion/Vorname/Name, Straße, PLZ und Ort

und dem

Bildungsträger – vertreten durch – Funktion/Vorname/Name, Straße, PLZ und Ort

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist die gemeinsame Sicherstellung eines Verbundsystems von Qualifizierung, Fachberatung, Fachvermittlung und Praxisbegleitung.

§ 2 Aufgabenverteilung und Kooperation

(1) Jede Organisation übernimmt gemäß der Zielvereinbarungen ihre Aufgabenbereiche.

(2) Für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen ist der Bildungsträger wie folgt verantwortlich:

- Bereitstellung von Räumen und der technischen Ausstattung
- Abschluss der Verträge
- Öffentlichkeitsarbeit / Werbung ggf. in Absprache mit dem Verein/Jugendamt
- Anmeldebestätigung
- Prüfungsplanung in Absprache mit dem Verein/Jugendamt.

(3) Der Verein/ das Jugendamt stellt allen Teilnehmer/innen der Qualifizierungsmaßnahmen ein Beratungs-, Vermittlungs- und Begleitungsangebot zur Verfügung. Hierzu zählen:

- Fachberatung der Kindertagespflegepersonen
- Hausbesuche
- Vermittlung
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Qualifizierungsmaßnahme in Absprache mit dem Bildungsträger
- Weiterleitung von Anmeldungen für die Qualifizierungsmaßnahmen
- Praxisbegleitung der Kindertagespflegepersonen.

§ 3 Finanzierung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) Beide Parteien arbeiten darauf hin, dass die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahme gesichert ist. Insbesondere sind öffentliche Mittel und sonstige Zuwendungen zu beantragen. Eine angemessene Kursgebühr kann entrichtet werden.

(2) Der Verein/Das Jugendamt haftet weder für Schulden des Bildungsträgers gegenüber Dritten noch für Einnahmeausfälle, die aus der Qualifizierungsmaßnahme entstehen.

§ 4 Kolloquium

(1) Der Bildungsträger ist in Zusammenarbeit mit dem Verein/Jugendamt für die Zusammensetzung der Kolloquiumskommission verantwortlich. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kursreferentin des Bildungsträgers
- b) Fachberater/in aus dem Verein/Jugendamt
- c) mindestens einer weiteren einschlägig qualifizierten Fachkraft.

(2) Die Prüfungsverantwortung und die Vergabe des Zertifikates liegen beim Bildungsträger.

§ 5 Geheimhaltung/Urheberrecht

(1) Beide Parteien verpflichten sich, Erkenntnisse aus der bestehenden Kooperation nur in Rücksprache mit dem jeweiligen Partner weiter zu geben.

(2) Die Übertragung des uneingeschränkten Nutzungsrechtes für geleistete Arbeit bzw. des geistigen Eigentums der Qualifizierungskräfte und der Kursteilnehmer/innen ist beiderseitig zu regeln.

§ 6 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 7 Kündigung der Kooperation

Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Nebenabsprachen

Weitere Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Bildungsträger

Unterschrift/Stempel

Verein/Jugendamt

Honorarvertrag

Zwischen (Bildungsträger)
vertreten durch
– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –
und Herrn/Frau (Referent/in)
– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –
Straße

Bankverbindung Konto-Nr. BLZ

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, befristet als Referent/in im Qualifizierungskurs mitzuarbeiten:

Bezeichnung des Kurses:

Themenbereiche/Unterrichtsstunden:

Veranstaltungsort:

Unterrichtstag/-zeiten:

Summe der Unterrichtsstunden: **Stunden:**

(2) Zur Erbringung der vertraglichen Leistung gehören:

- Vorbereitung der oben genannten Unterrichtsthemen bzw. Unterrichtsstunden und des Unterrichtsmaterials
- Durchführung der themenbezogenen Unterrichtsstunden
- Schriftliche Auswertung der Unterrichtsstunden
- Teilnahme am Kolloquium
- Teilnahme an den Koordinationstreffen

(3) Der Auftragnehmer trägt für die Ausführung der vertraglichen Leistung die Verantwortung. Er haftet für schuldhaftes Verhalten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Auftraggebers als auch für solche von Dritten.

Die Planung der Inhalte findet in Abstimmung mit dem Auftraggeber statt.

§ 2 Mitteilungspflicht

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Durchführung der Leistung zu unterrichten.

§ 3 Erfüllung

Die zu erbringende Leistung gilt als erfüllt, wenn der Auftragnehmer die unter § 1 genannten Aufgaben erbracht hat. Danach verliert der Vertrag seine Wirkung, soweit keine anderen Vertragsverletzungen vorliegen.

§ 4 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält als Abgeltung seiner Leistungen pro Unterrichtsstunde/Zeitstunde eine Vergütung von Euro, inkl. anfallender Mehrwertsteuer. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.

§ 5 Zahlungsweise

Die Vergütung erfolgt nach Erbringung der Leistung.

§ 6 Versteuerung

Vom Auftraggeber werden keine Steuern, sozialversicherungspflichtige Abgaben oder sonstige Versicherungsleistungen abgeführt. Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer.

§ 7 Verhinderung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber umgehend eine Verhinderung durch Krankheit oder andere Gründe mitzuteilen.

§ 8 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer wird – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

(2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung der Leistung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.

(3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber.

(4) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die Verwertung eigener fachlicher Leistungen – Urhebergesetz – dem Auftraggeber zuerst anzubieten.

§ 9 Kündigung

Der Vertrag kann beiderseitig – auch im Fall der Befristung – mit einer Frist von ... Wochen zum Kursbeginn gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber kann bis zuTagen vor Kursbeginn die Veranstaltung absagen. Ein Vergütungsanspruch besteht bei rechtzeitiger Absage nicht. Erfolgt die Absage später alsTage vor Kursbeginn, so erhält der AuftragnehmerProzent des Honorars.

§ 10 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 11 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Nebenabreden

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehen keine weiteren Nebenabreden.

§ 13 Teilnichtigkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Teile führt nicht zur Nichtigkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist nach unserer Wahl „Ort“ oder Sitz des Auftragnehmers. Für Klagen gegen den Auftraggeber ist „Ort“ ausschließlicher Gerichtsstand.

Ort, Datum

Unterschrift

Bildungsträger

Unterschrift

Referentin/Referent

Kostenarten für eine Qualifizierungsmaßnahme

1. Personalkosten

- Honorarkräfte (Berechnung nach Unterrichtsstunden),
- Verwaltungskraft (anteilige Berechnung der aufgewandten Zeit/Stundenlohn),
- Anteilige Personalkosten (z.B. Geschäftsführung, Fachberaterin: Berechnung der aufgewandten Zeit/Stundenlohn),
- Reinigungskraft (anteilige Berechnung der aufgewandten Stunden/Stundenlohn).

2. Lehr- und Unterrichtsmittelkosten

- Kursmaterial (z.B. Stifte, Papier, Kopien, Literatur, Filme, Anschauungsmaterial, Leihgebühr, Moderationsmaterial).

3. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

- Broschüre (zum Beispiel Grafik, Textgestaltung, Druck)
- Dokumentation/Abschlussbericht (z.B. Druck- bzw. Kopierkosten)
- Anzeigen (z.B. in der Tageszeitung)
- Pressekonferenz (zum Beispiel Porto/Fax, Bewirtung)

4. Zertifikatskosten

- Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Zertifikates durch den Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

5. Koordinationskosten

- Reisekosten
- Aufwandsentschädigung

6. Anteilige Gemeinkosten

- Miete, Nebenkosten (z. B. Heizung, Strom, Versicherungen)
- Telefon/Fax/Versand (Porto, Kopien, Briefumschläge)
- Versicherungen und Beiträge (z. B. Haftpflicht, Berufsgenossenschaft)
- Buchhaltung, Bankgebühren
- Abschreibungen

Protokoll der Gesamtbeurteilung für das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“



Bildungsträger (Name und Anschrift)
Bitte nur die auszudruckende Zertifikatsadresse eintragen.

Tel.:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Fax:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
E-Mail:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Ansprech- person	<input style="width: 90%;" type="text"/>

1. Name und Anschrift der geprüften Person	
Vorname:	Geboren am:
Name:	Geburtsname:
Straße:	Schulabschluss:
PLZ:	Berufsausbildung
Ort:	

2. Prüfungsdaten	
Zeitdauer der Qualifikation / der Kurse (von / bis):	
Absolvierte UE (anwesend):	
Art und Thema der Zwischenauswertung:	
Ergebnis:	
Art und Thema des Leistungsnachweises:	
Ergebnis:	
Art und Thema des Kolloquiums:	
Ergebnis:	
GESAMTERGEBNIS	
Erste Hilfe-Nachweis / beglaubigtes Zeugnis liegt bei: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> Übergabetermin des Zertifikats:	

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt (Datum / Unterschrift / Stempel)

Nur vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. auszufüllen	
Nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen erteilt der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“.	
Berlin, Datum	Unterschrift / Stempel

Arten der Lernkontrollen und Leistungsnachweise¹

1. Mündliche Leistungen

- Zusammenfassen und Darstellen von Sachverhalten
- Beurteilen von Sachverhalten anhand von Kriterien
- Erkennen und Bewerten von Problemstellungen
- Vortragen von Referaten und Hausarbeiten
- Leiten und Werten von Diskussionsrunden
- Erläutern von Lösungen fachspezifischer Fragestellungen
- Entwickeln von Lösungswegen

2. Schriftliche Leistungen

- Tests
- Protokolle
- Ermitteln und Darstellen von Daten
- Zusammenfassen von Unterrichtsergebnissen
- Auswerten von Arbeitsergebnissen
- Kurzfassungen von Referaten
- Praxisberichte
- Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsplanungen
- Entwicklung von Konzepten
- Dokumentationen

¹ Aus: RRL für den Berufsbezogener Unterricht der BFS – Sozialassisten/Sozialassistentinnen – Schwerpunkt Sozialpädagogik



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstraße 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

Fax: 0 30 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Der Bundesverband für Kindertagespflege
wird unterstützt und gefördert vom
Bundesministerium für Familien, Senioren,
Frauen und Jugend

www.bvkt.de